

< An unsere Mandanten >

München, 01. Oktober 2020

Überbrückungshilfe II für Kleinunternehmen, Solo-Selbständige und Freiberufler

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 25. August 2020 hat der Koalitionsausschuss beschlossen, kleine und mittelständische Unternehmen sowie Soloselbständige und Freiberufler auch für die Monate September bis Dezember 2020 mit nichtrückzahlbaren Zuschüssen zu den betrieblichen Fixkosten von insgesamt bis zu 200.000 Euro zu unterstützen.

Ein Antrag für das Überbrückungshilfe-Programm II kann **voraussichtlich ab Mitte Oktober** gestellt werden. **Wir werden Sie gesondert informieren, sobald dies möglich ist.** Den Antrag können Sie – wie für die Überbrückungshilfe I – nicht selbst stellen. Die Beantragung kann ausschließlich über einen Steuerberater, Rechtsanwalt, vereid. Buchprüfer oder WP über eine zentrale Antragsplattform in einem Onlineverfahren vorgenommen werden. Sie kann bis zum 31. Dezember 2020 beantragt werden.

Die Beantragung der Überbrückungshilfe II ist zwar auch an strenge Voraussetzungen geknüpft, jedoch wurden die Zugangsbedingungen gegenüber der Überbrückungshilfe I abgesenkt und die Förderung ausgeweitet. Wir haben Ihnen die wesentlichen Punkte aufgelistet, damit Sie selbst schon vorab prüfen können, ob Überbrückungshilfe für Sie überhaupt infrage kommt.

Voraussetzungen für die Antragsberechtigung

- Unternehmen ist seit dem 31. Oktober 2019 dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig.
- Kleines oder mittelständisches Unternehmen (Beschäftigte ≤ 249 im Jahresdurchschnitt und Bilanzsumme ≤ 43 Mio. Euro oder Umsatzerlöse ≤ 50 Mio. Euro).
- Umsatzeinbruch gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten von mindestens von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 oder von mindestens 30 % im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020.
- Unternehmen befand sich am 31. Dezember 2019 nicht bereits in wirtschaftlichen Schwierigkeiten.
- Prognostizierter Umsatzeinbruch von mindestens 30 % in den Monaten September bis Dezember 2020 im Vergleich zu den Monaten September bis Dezember 2019.

Höhe der Überbrückungshilfe

In welcher Höhe Überbrückungshilfe gezahlt wird, hängt vom Umsatzeinbruch und den anfallenden Fixkosten in jedem einzelnen der vier Fördermonate September bis Dezember 2020 ab. Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat gegenüber dem Vorjahresmonat unter 30 %, wird für diesen Fördermonat keine Überbrückungshilfe gezahlt.

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- 90 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 %,
- 60 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 50 % und \leq 70 %
- 40 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 30 % und < 50 %

Die Überbrückungshilfe beträgt aber maximal 50.000 Euro pro Monat (insgesamt maximal 200.000 Euro) bei bis zu 249 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente per 29. Februar 2020). Die Begrenzung der Förderung für Unternehmen bis fünf Beschäftigte auf maximal 9.000 Euro und bis zehn Beschäftigte auf maximal 15.000 Euro wurde gestrichen, so dass auch Unternehmen mit bis zehn Mitarbeitern und Soloselbständige die maximalen Förderbeträge erhalten können.

Schlussabrechnung

Es erfolgt eine Schlussabrechnung, in welcher der tatsächlich entstandene Umsatzrückgang in den Bezugsmonaten, der tatsächlich erzielte Umsatz im jeweiligen Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat und die Höhe der tatsächlich entstandenen Fixkosten nachzuweisen ist.

Weitere Informationen zum Programm „Corona-Überbrückungshilfe“ und zur Antragstellung gibt es unter <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de>.

Sind Sie unsicher und möchten Klarheit, ob Sie unter die o.g. Zugangsvoraussetzung fallen, so sind wir Ihnen nach entsprechender Beauftragung bei der Überprüfung, der entsprechenden Antragsstellung sowie der Schlussabrechnung nach Ablauf des Förderzeitraumes behilflich. Die hierfür entstehenden Kosten sind im Rahmen der Überbrückungshilfe II erstattungsfähig.

Wie aus den vorgenannten Voraussetzungen ersichtlich ist, bedarf es bei der Antragstellung einer Vielzahl von Buchhaltungsdaten. Es ist daher wichtig, dass uns alle für die Buchhaltung relevanten Daten vorliegen.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen
ETL Kramer & Kollegen GmbH